

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)251-G

Öffentliche Anhörung - 11.04.2011

08.04.2011

Düsseldorf, 07.04.2011

Tel. 0211/6707-883

Fax 0211/6707-862

E-mail: roderik.hoemann@stahl-zentrum.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels (BT-Drs. 17/5296) anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 11. April 2011

Der Entwurf für die Novellierung des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes dient dazu, die neuen Regelungen der EU-Richtlinie 2009/29/EG zum europäischen Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 umzusetzen.

Durch die verstärkte europäische Harmonisierung wurden wesentliche Festlegungen, insbesondere zu den Zuteilungsmengen, bereits im Rahmen der EU-Richtlinie beziehungsweise der daraus abgeleiteten Entscheidung der EU-Kommission vom 15. Dezember zur Festlegung unionsweiter Regeln für die harmonisierte freie Zuteilung von Emissionsrechten gemäß Artikel 10a der Richtlinie getroffen. Als Grundlage der Zuteilung für die Stahlindustrie sind in diesem Rahmen Benchmarkwerte beschlossen worden, die nachweislich bis zu 10 Prozent unter den Emissionen der effizientesten Anlagen in der EU liegen und somit – im Widerspruch zu Artikel 10a(2) der Richtlinie – technisch nicht erreichbar sind. Die Kosten für den Erwerb der fehlenden Emissionsrechte werden für die Stahlindustrie in Deutschland bei etwa 300 Millionen Euro im Jahr liegen. Ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber außereuropäischen Regionen wird dadurch nachhaltig beschädigt.

Die Stahlindustrie appelliert daher an die deutsche und europäische Politik, auf eine Revision des Beschlusses der EU-Kommission und eine Korrektur der Benchmarks auf ein technisch erreichbares Niveau hinzuwirken. Gleiches gilt für die europäischen Regelungen zur Zuteilung im Falle von Kapazitätserweiterungen. Zu deren Bestimmung wurde eine Methode herangezogen, die in der Stahlindustrie die bestehende Kapazität überzeichnet, die neue Kapazität nach Erweiterung hingegen unterschätzt, was sich erheblich auf die Erreichung der Mindestschwellenwerte als auch auf die Zuteilung auswirkt und auf diese Weise bereits getätigte Investitionen entwertet und die Anreize für künftige Investitionen senkt.

Wesentlich für die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Prozesse in der Stahlindustrie, insbesondere die Elektrostahlproduktion, ist die Umsetzung der in Artikel 10a Absatz 6 der EU-Richtlinie angelegten Möglichkeit der Mitgliedstaaten, finanzielle Kompensationsmaßnahmen für die emissionshandelsbedingten Strompreissteige-

rungen einzuführen. Eine entsprechende Regelung sollte in Deutschland zeitnah eingeführt werden.

Bezüglich des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes unterstützt die Stahlindustrie nachdrücklich die Position des BDI, dass der Verwaltungsvollzug fachlich hauptsächlich bei den Ländern angesiedelt sein sollte, da diese über die nötige Kenntnis der industriellen Anlagenkonstellationen vor Ort verfügen. Die gemäß § 19 vorgesehenen Übertragungen der Zuständigkeit für die Emissionsberichterstattung (§ 5) sowie der Vorlage der Überwachungspläne und deren Genehmigung an das Umweltbundesamt (§ 6) ist daher abzulehnen. Gleiches gilt für die Beteiligung der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) an den Genehmigungsverfahren der Länder nach § 4 Absatz 6, welche die Genehmigungsverfahren ohne sachlichen Grund potenziell erschweren und verzögern würde.

Ein besonderes Anliegen ist der Stahlindustrie, für ihre Anlagenverbände auf Basis der Option der einheitlichen Anlage gemäß § 24 auch künftig die Emissionen übergreifend ermitteln und berichten zu können. Dies erspart den Unternehmen administrativen Aufwand und erhöht die Genauigkeit. Hier sind im vorliegenden Gesetzentwurf Einschränkungen geplant, für die es keinen ersichtlichen Grund gibt. Eine detaillierte Kommentierung zu diesem Punkt ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Anlage

Düsseldorf, 07.04.2011

Tel. 0211/6707-883

Fax 0211/6707-862

E-mail: roderik.hoemann@stahl-zentrum.de

**Anhang: Stellungnahme zur Einheitlichen Anlage gemäß § 24 und § 28
im Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fort-
entwicklung des Emissionshandels (BT-Drs. 17/5296)**

Die Stahlindustrie betreibt an ihren Standorten komplexe energetische Anlagenverbände, in denen Hochofen, Stahlwerk, Sinteranlage, Kokerei und Weiterverarbeitungsanlagen durch Kuppelgas- und Wärmelieferungen untereinander verknüpft sind. Durch die Bildung einheitlicher Anlagen gemäß § 24 wird der daraus resultierende administrative Aufwand bei der Emissionsermittlung und -berichterstattung erheblich erleichtert und die Genauigkeit erhöht. Dies entspricht auch dem Ansatz der Europäischen Kommission, wonach Anlagen auf einem Standort möglichst großflächig zusammengefasst werden sollten. Die Zuteilung, die anhand von Benchmarks für die einzelnen Anlagen ermittelt wird, bleibt davon unberührt.

In § 24 wird, anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt, die bisherige Regelung zur Bildung einheitlicher Anlagen nicht einfach übernommen, sondern auf Anlagen zur Erzeugung von Koks, Roheisen, Rohstahl und Sinter eingeschränkt (Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 10). Anlagen der Weiterverarbeitung an den Standorten der Stahlerzeugung (Anhang 1 Teil 2 Nummer 11) sind aber ebenso Teil des energetischen Anlagenverbundes und sollten daher auch weiterhin in die einheitlichen Anlagen einbezogen werden können, wie dies heute nach § 25 in der aktuellen Fassung des TEHG für die Weiterverarbeitungseinheiten innerhalb integrierter Hüttenwerke unter der Tätigkeit Ziffer IXb der Fall ist.

Zudem muss es für die bisher erteilten rechtskräftigen Bescheide Bestandsschutz geben und sollte nicht der Erfordernis einer erneuten Genehmigung unterzogen bzw. auch nicht auf eine Handelsperiode begrenzt werden.

- § 24 TEHG sollte daher wie folgt formuliert werden:

*„Auf Antrag stellt die zuständige Behörde ~~jeweils für die Dauer einer Handelsperiode~~ fest, dass das Betreiben mehrerer Anlagen im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 sowie Nummer 8 bis **11**, die von demselben Betreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, zur Anwendung der §§ 5 bis 7 und § 9 als Betrieb einer einheitlichen Anlage gilt, wenn die erforderliche Genauigkeit bei der Ermittlung der Emissionen gewährleistet ist.“*

Darüber hinaus sind in § 28 Abs. 1 Nr. 4 b) Verordnungsermächtigungen vorgesehen, wonach die einheitliche Anlage auf solche Anlagen, die demselben Zweck die-

nen und von den Zuteilungsregeln für das gleiche Produkt erfasst sind, verkleinert werden kann. Dies würde endgültig den Sinn der einheitlichen Anlage konterkarieren, da die Anlagen integrierter Hüttenwerke in der Regel mit bestimmten Produktbenchmarks korrespondieren und somit nicht mehr in einer einheitlichen Anlage zusammengefasst werden könnten. Der administrative Aufwand für die Stahlerzeuger würde ohne ersichtlichen Grund erheblich steigen.

- Die Verordnungsermächtigungen in § 28 Abs. 1 Nr. 4 b) sollten daher gestrichen werden.